

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLVI. Jahrgang Nr. 9



Ausgegeben in Gifhorn am 29.04.2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung 2022	202
Zweckvereinbarung über die Erstellung eines Bebauungsplanes entlang der K 114 vom Dannenbütteler Weg bis zur Abzweigung Calberlah	204
Wahlbekanntmachung	207
Ergebnisse der Vorprüfungen nach UVPG für die Herstellung eines Sedimentationsbeckens am Hankensbütteler Bach und die Laufverlängerung und Aufweitung des Emmer Baches (Talraumentwicklung Emmer Bach)	207

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	208
--	-----

STADT WITTINGEN

Haushaltssatzung 2022	212
-----------------------	-----

GEMEINDE SASSENBURG

Haushaltssatzung 2022	214
-----------------------	-----

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND

1. Eröffnungsbilanz 2011	216
2. Änderungssatzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten	216

SAMTGEMEINDE BROME		
	Haushaltssatzung 2022	217
	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades	219
	10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad	219
	Satzung über die Festlegung von Schulbezirken	220
Gemeinde Ehra-Lessien	Haushaltssatzung 2022	221
Gemeinde Tiddische	Haushaltssatzung 2022	223
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Dedelstorf	Aufwandsentschädigungssatzung	225
Gemeinde Hankensbüttel	Haushaltssatzung 2022	228
Gemeinde Sprakensehl	Haushaltssatzung 2022	229
	Aufwandsentschädigungssatzung	231
Gemeinde Steinhorst	Haushaltssatzung 2022	235
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL		
Gemeinde Calberlah	Hauptsatzung	236
Gemeinde Isenbüttel	Haushaltssatzung 2022	241
Gemeinde Ribbesbüttel	1. Änderung der Hauptsatzung	242
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2022	244
Gemeinde Leiferde	Haushaltssatzung 2022	246
Gemeinde Meinersen	Haushaltssatzung 2022	248
Gemeinde Müden (Aller)	Haushaltssatzung 2022	250
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
	10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes	252
Gemeinde Meine	Haushaltssatzung 2022	253
	2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	254
	2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift	255
Gemeinde Rötgesbüttel	Haushaltssatzung 2022	256
	Hauptsatzung	257

Gemeinde Schwülper	Haushaltssatzung 2022	260
	Hauptsatzung	262
	Satzung über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes	264
	Bebauungsplan „Verlängerung Bruchkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift	269
	Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Waller See - Braunschweig (westlicher Teil), 3. Änderung	270
	1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Ortskern“ 1. Abschnitt, Ortsteil Walle	271
	Bebauungsplan „Asthoop“ mit ÖBV, 2. Änderung	272
	Veränderungssperre für den Bebauungsplan, 1. Änderung „Satzung Hülperode“, mit örtlicher Bauvorschrift, Ortsteil Rothemühle	273
	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Heidkamp IV“, Ortsteil Rothemühle	274
	Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Rosenstraße“, Ortsteil Lagesbüttel	275
	Bebauungsplan „Niebuhrs Kamp“, 4. Änderung	275
Gemeinde Vordorf	Jahresabschluss 2015	277
SAMTGEMEINDE WESENDORF		
	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	277
	2. Änderungssatzung der Hauptsatzung	278
Gemeinde Schönewörde	Jahresabschlüsse 2017 und 2018	279
Gemeinde Wagenhoff	Haushaltssatzung 2022	280
Gemeinde Wesendorf	1. Änderungssatzung der Hauptsatzung	281
	Bebauungsplan „Hammersteinpark, 5. Änderung“	282

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

des Landkreises Gifhorn für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 18 in Verbindung mit § 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15.07.1958 (Nds. GVBl. S. 162) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in der Sitzung am 15.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	334.957.786,42 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	343.894.657,18 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	328.099.457,89 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	319.181.174,56 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	24.444.020,00 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.452.350,00 EUR
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	40.493.246,67 EUR
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	4.403.200,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	393.036.724,56 EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	393.036.724,56 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **40.493.246,67 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **9.589.500,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die **Kreisumlage** wird festgesetzt auf **40,08 v. H.** der Steuerkraftzahlen und **40,08 v. H.** auf 90 v. H. der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf **133 v. H.** der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der **Beitrag zur Kreisschulbaukasse** wird auf **792,00 EUR** je Grundschüler festgesetzt. Davon trägt der Landkreis **528,00 EUR**, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden **264,00 EUR** je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis des Landrats, **über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen** nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von **50.000,00 EUR** als unerheblich.

Gifhorn, den 15.12.2021

Tobias Heilmann
Landrat

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 19.04.2022 unter dem Aktenzeichen 32.97-10302-151 (2022) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2022 liegen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.05.2022 während der Öffnungszeiten im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 10.1 Kämmerei zur Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation wird um vorherige Terminabsprache (Tel.: 05371/82273) gebeten.

Der Haushaltsplan einschließlich Haushaltssatzung und Beteiligungsbericht steht auch auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.gifhorn.de/der-landkreis/strukturdaten/haushaltsdaten/>

Gifhorn, den 19.04.2022

Tobias Heilmann
Landrat

Zweckvereinbarung

zwischen

Landkreis Gifhorn

Vertreten durch den Landrat
nachstehend „Landkreis“ genannt

und

Stadt Gifhorn

Vertreten durch den Bürgermeister
nachstehend „Stadt“ genannt

und

der Gemeinde Isenbüttel

Vertreten durch den Gemeindebürgermeister

und

der Gemeinde Calberlah

Vertreten durch den Gemeindebürgermeister

über die Erstellung eines Bebauungsplanes entlang der K 114 vom Dannenbütteler Weg bis zur Abzweigung Calberlah

Präambel

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der zurzeit gültigen Fassung wird folgende Zweckvereinbarung zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau folgender Baumaßnahmen entlang der Kreisstraße K114 geschlossen:

- Ausbau des Radweges,
- Ausbau des Kreisverkehrsplatzes am Dannenbütteler Weg
- Ausbau des Kreisverkehrsplatzes an der Wolfsburger Straße,
- Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet Isenbüttel i.V.m. Errichtung einer dritten Fahrspur bis zum Elbe Seitenkanal,
- Bushaltestellen,
- Abbiegespur von der K 117 auf die K 114,

- des Radweges entlang der Kreisstraße K114 geschlossen.

§ 1

Zweck/Gegenstand der Vereinbarung.

Die Gemeinden übertragen der Stadt die Erarbeitung der erforderlichen Bebauungspläne, planfeststellungsersetzend, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Radweges entlang der Kreisstraße K114, den Ausbau des Kreisverkehrsplatzes am Dannenbütteler Weg, den Kreisverkehrsplatz an der Wolfsburger Straße, die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet Isenbüttel in Verbindung mit der dritten Fahrspur bis zum Elbe-Seitenkanal, der Bushaltestellen und der Abbiegespur K114/K117 zu schaffen. Die gemeinsame Durchführung der Planung ermöglicht einen effektiveren Personaleinsatz und Stärkung des Erfahrungswissens. Diese Faktoren erhöhen die Rechtssicherheit bei der Abwicklung der Planung eines Radweges, dessen Fläche durch alle drei Gemeindegebiete führt. Die Aufgabe der Bauleitplanung wird nicht übertragen.

§ 2

Übertragung der Aufgaben und Befugnisse

- (1) Die Gemeinden übertragen die Erarbeitung der erforderlichen Bebauungspläne für den Ausbau des Radweges entlang der Kreisstraße K114 auf die Stadt.
- (2) Die Stadt übernimmt dabei folgende Untersuchungen bzw. beauftragt folgende Gutachten für die Durchführung der Planung:
 - Schalltechnische Untersuchung
 - FFH-Vorprüfung (für Gemeinde Calberlah)
 - Umweltberichte für die Bebauungspläne
 - Eingriffsbilanzierung bzw. Bedarfsermittlung der Ausgleichs- und Ersatzflächen
 - Abstimmung der Bedingungen zur Waldumwandlung
 - Ausnahmeantrag Landschaftsschutzgebiet
- (3) Die nachstehenden weiteren erforderlichen Gutachten bzw. Untersuchungen werden seitens des Landkreises beauftragt.
 - Biotopkartierung
 - Baum- und Gehölzerfassung
 - artenschutzrechtliche Beurteilungen
 - wasserrechtliche Genehmigung
 - Ausnahmeantrag vom Überschwemmungsgebiet
 - Umweltbaubegleitung nach Rechtskraft der Bebauungspläne
- (4) Die Planungshoheit der Gemeinden, insbesondere die Zuständigkeit ihrer jeweiligen Organe für den Satzungsbeschluss, bleibt unberührt.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung richtet sich nach den Vorschriften der HOAI. Die Stadt wird ihre Leistung nach Maßgabe der Vorschriften des HOAI ermitteln, abrechnen und den Beteiligten in Rechnung stellen, wobei die Kosten der Gemeinden und der Stadt vom Landkreis übernommen werden. Im Übrigen wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.
- (2) Die detaillierte Kostenaufteilung erfolgt anschließend bei den noch zu schließenden Vereinbarungen über die Kreisverkehrsplätze an der Wolfsburger Straße, dem Dannenbütteler Weg sowie über das Baugebiet mit der Stadt Gifhorn und mit der Gemeinde Isenbüttel über die Ausfahrt aus dem Gewerbegebiet.

§ 4

Übernahme der Ausgleichsmaßnahmen durch den Landkreis

Der Landkreis verpflichtet sich die erforderlichen naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen zu planen, durchzuführen und sämtliche dadurch entstandenen Kosten zu tragen. Bezüglich der Kostenaufteilung wird auf § 3 Abs. 2 verwiesen.

§ 5

Zusammenarbeit

(1) Die Beteiligten unterstützen die Stadt bei der Durchführung von Planung und stellen erforderliche Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung. Sollten für die Planung relevante Veränderungen auftreten, sind diese unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Nur so kann eine rechtssichere Planung durchgeführt werden. Die Beteiligten benennen eine/n zuständigen Ansprechpartner/in für die Kooperation.

§ 6

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 7

Zweckvereinbarungsanpassungen

(1) Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die Beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Im Übrigen wird auf § 3 und § 4 dieser Zweckvereinbarung verwiesen.
(2) Änderungen der Zweckvereinbarung bedürften der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sich hierdurch der Bestand der Aufgaben wesentlich ändert.

§ 8

Schriftform und Salvatorische Klausel

(1) Alle die Zweckvereinbarung betreffenden Vereinbarungen zwischen den Beteiligten bedürften der Schriftform.
(2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn der Vereinbarung bedacht hätten.

Stadt Gifhorn
Vertreten durch
Bürgermeister
Matthias Nerlich

Landkreis Gifhorn
Vertreten durch
Landrat
Tobias Heilmann

Gemeinde Isenbüttel

Vertreten durch

Gemeindebürgermeister

Frederick Meyer

Ansprechpartner für:

Stadt Gifhorn:

Susanne Hämpke (Planung)/

Dilek Bayram-Cecen (Vertragsangelegenheiten)

Landkreis Gifhorn:

Uwe Peters

Gemeinde Isenbüttel:

Kai Krink

Gemeinde Calberlah:

Steffen Thiemann

Gemeinde Calberlah

Vertreten durch

Gemeindebürgermeister

Thomas Goltermann

Wahlbekanntmachung über die Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Landtagswahlkreise Nr. 5 Gifhorn-Nord / Wolfsburg und Nr. 6 Gifhorn-Süd für die Landtagswahl am 9. Oktober 2022

Diese Wahlbekanntmachung wurde am 04.04.2022 in der Aller-Zeitung, im Isenhagener Kreisblatt und in der Gifhorer Rundschau veröffentlicht.

Öffentliche Bekanntmachung des Fachbereichs 9 – Umwelt

Az.: 9.2/6630-09-01/22 und 9.2/6630-09-02/22

Die Gemeinde Hankensbüttel beantragte Plangenehmigungen für die Herstellung eines Sedimentationsbeckens am Hankensbütteler Bach auf den Flurstücken 298/3, 298/8 und 360/2 der Flur 3, Gemarkung Hankensbüttel, und für die Laufverlängerung und Aufweitung des Emmer Baches (Talraumentwicklung Emmer Bach) auf dem Flurstück 214/1, Flur 3, in der Gemarkung Hankensbüttel. Ziel beider Maßnahmen ist eine Verbesserung der Wasserqualität des Isenhagener Sees durch Verringerung der Nährstoff- und Sedimentfrachten in den Zuflüssen.

Gem. § 5 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. geltenden Fassung ist für solche Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgeschrieben.

Die jeweiligen Vorprüfungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu fordern ist, weil nachhaltige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Insbesondere unter Berücksichtigung der in Nr. 3 der Anlage 3 UVPG genannten Kriterien sind durch das Vorhaben keine dauerhaft schädigenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung zu erwarten und die Bewirtschaftungsziele für Grund- und Oberflächenwasserkörper werden nicht gefährdet.

Dieses Ergebnis wird hiermit bekannt gemacht.

Gifhorn, den 21.04.22

Im Auftrage

Schielberg

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005, 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) in der Fassung vom 10.12.2012 (Nds. GVBl. 2012, 562) hat der Rat der Stadt Gifhorn am 13.12.2021 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Gifhorn. In Fällen des § 9 Abs. 3 gilt diese Verordnung auch auf privaten Flächen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen, dem Ausbauzustand und öffentlich-rechtlichen Widmungen die der Allgemeinheit zugänglichen Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören insbesondere auch Durchfahrten, Über- und Unterführungen sowie Fußgänger- und Verkaufszonen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen. Hierzu gehören insbesondere auch Wasserflächen, Spiel-, Bolz-, Sportplätze sowie Friedhöfe und Gedenkstätten.

§ 3 Benutzungsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass Dritte dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden oder die zulässige Benutzung nicht beeinträchtigt oder behindert wird.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen,
 - b) in öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen - ausgenommen Krankenfahrstühle - zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch eine entsprechende Beschilderung dazu freigegeben,
 - c) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen zu übernachten oder zu zelten,

- d) Eisflächen der öffentlichen Gewässer zu betreten oder zu zerstören,
 - e) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen die Notdurft zu verrichten,
 - f) in öffentlichen Anlagen Handel mit Gegenständen jeglicher Art zu betreiben und Werbemaßnahmen durchzuführen,
 - g) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge aller Art zu reinigen und zu waschen.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 lit. d) gilt nicht, soweit dies zu Zwecken der ordnungsgemäßen Ausübung des Fischereirechts oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist oder die öffentlichen Gewässer von den EigentümerInnen zum Betreten frei gegeben wurden.

§ 4

Sicherheit auf öffentlichen Straßen

- (1) Öffentliche Straßen sind in voller Breite von überhängenden Ästen und Zweigen freizuhalten, Geh- und Radwege bis zu einer Höhe von 2,50 m und Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen stets soweit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. In den Gehweg hineinwachsende Pflanzen sind zu entfernen.
- (2) Sichtfelder sind in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen, parkenden KFZ, sichtbehinderndem Bewuchs sowie sonstigen sichtbehindernden Gegenständen freizuhalten.
- (3) Eiszapfen und Schneeüberhänge an Dächern über öffentlichen Straßen sind zu entfernen.
- (4) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen nur an der Innenseite an Straßenzäunen angebracht werden.
- (5) Schachtdeckel und Abdeckungen von Anlagen, die der Energieversorgung, der Wasserver- und -entsorgung und dem Fernmeldewesen dienen, dürfen unbefugt nicht geöffnet werden.

§ 5

Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und Grünanlagen

- (1) Es ist verboten, die öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu verunreinigen, insbesondere dürfen Papier-, Obstreste oder andere Abfälle nicht auf die Straßen und in die Grünanlagen geworfen werden.
- (2) Außerdem ist es verboten Einrichtungen und Gegenstände, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen.

§ 6 Spielplätze

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es verboten, auf Kinderspiel- und Bolzplätzen

- a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzuführen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen,
- b) Flaschen aller Art, Metallteile, Dosen und scharfe oder spitze Gegenstände zu zerschlagen, einzugraben oder wegzuwerfen,
- c) Motorfahrzeuge aller Art abzustellen oder mit ihnen zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Krankenfahrstühle,
- d) mit Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder mit einer Radgröße bis einschließlich 20 Zoll und bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
- e) Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Assistenz- und Blindenhunde im Führeinsatz,
- f) zu rauchen und alkoholhaltige Getränke und Drogen aller Art zu konsumieren.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder behindert werden.
- (2) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft,
 - b) Personen oder Tiere anspringt, anfällt oder belästigt.
- (3) Hundehalterinnen und Hundehalter und die mit der Führung oder Wartung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, die durch die von ihnen geführten Hunde verursachten Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch auf allen Wegen und Flächen, die vornehmlich Fußgängern und/oder Radfahrern vorbehalten sind. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.
- (4) Auf Märkten, bei Umzügen, Veranstaltungen und Festen sind Hunde und andere Tiere an der Leine zu führen.

§ 8 Fütterungsverbot

- (1) Das Füttern von wildlebenden Tieren, insbesondere Tauben, Enten, Nutrias und Kaninchen, ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht gestattet.
- (2) Die Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) sowie des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) bleiben unberührt.

§ 9 Offene Feuer

- (1) Das Entzünden und Unterhalten von offenen Feuern sowie das Grillen mit Glut außerhalb von dafür vorgesehenen Feuerstellen und Einrichtungen ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen verboten.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Stadt Gifhorn auf Antrag das Abbrennen von Brauchtums- und Lagerfeuern genehmigen.
- (3) Auf privaten Flächen ist der Gebrauch handelsüblicher Feuertonnen, Feuerkörbe, Feuer-schalen oder dergleichen bis zu einem Durchmesser und einer Höhe von maximal 1 m ohne vorherige Genehmigung erlaubt, soweit darin nur trockenes, unbehandeltes Holz verbrannt wird und die Rechte Dritter nicht gefährdet werden.
- (4) Die Regelungen nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 10 Plakatieren

- (1) Als Plakatwerbung gilt jeder Hinweis auf Personen, Veranstaltungen und Gegenstände, der auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen angebracht wird.
- (2) Das unbefugte Plakatieren und Bekleben von Schildern, Verteilerkästen, Masten, Brücken und Bäumen ist verboten. Wer entgegen dieses Verbots plakatiert oder Plakatanschläge veranlasst, ist verpflichtet, diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 11 Unbemannte Fluggeräte

Flüge durch unbemannte Fluggeräte (z. B. Drohnen) einschließlich Starts und Landungen auf bzw. über öffentlichen Straßen und Anlagen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Gifhorn.

§ 12 Ausnahmen

Die Stadt Gifhorn kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 3 – 11 zulassen, wenn dies im Rahmen der öffentlichen Sicherheit zulässig oder erforderlich ist. Eine solche Ausnahmegenehmigung, die mit Nebenbestimmungen versehen werden kann, muss im Voraus erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 3 – 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2031 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit in der Stadt Gifhorn vom 18.03.2002 außer Kraft.

Hinweis:

Aggressive Bettelei sowie Alkoholgelage im Freien können Verstöße gegen §§ 117 (Belästigung der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch unzulässigen Lärm) und 118 (Belästigung der Allgemeinheit durch grob ungehörige Handlungen) des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) oder sogar Straftaten nach §§ 185 (Beleidigung), 223 (Körperverletzung), 240 (Nötigung) des Strafgesetzbuches (StGB) darstellen. Unbefugtes Plakatieren, Bekleben usw. kann einen Verstoß gegen §§ 303 und 304 (Sachbeschädigung) StGB darstellen.

Gifhorn, 13.12.2021

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Wittingen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 16.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 18.259.460 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 21.598.446 Euro

 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 420.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.761.890 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 20.506.450 Euro

 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 4.721.778 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	14.246.234 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	9.524.456 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	719.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	32.008.124 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	35.471.984 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 9.524.456 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 705.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.750.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 6

(1) Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 1.000.000 € (ca. 5% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigt.

(2) Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 215.000 € (ca. 1% der geplanten ordentlichen Aufwendungen) übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

(3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 S. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie den Betrag gemäß 3.8 der Richtlinien des Rates der Stadt Wittingen zur Bestimmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 58 Absatz 1 Nr. 2 NKomVG nicht überschreiten.

§ 7

Sperrvermerke:

-keine-

Wittingen, 17.03.2022

Ritter
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2022 unter dem Az. 111-09-02/2-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.05.2022 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Wittingen, den 25.04.2022

Ritter
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Sassenburg für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sassenburg in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	17.083.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	18.187.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.774.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.193.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.398.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.430.700 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.350.200 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	899.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 28.523.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 29.523.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.350.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.850.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v. H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
2. Gewerbesteuer 400 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 KomHKVO wird auf 50.000 Euro und bei den übrigen Bereichen auf 25.000 Euro festgesetzt.

§ 8

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.12.2018 beträgt der Wert erheblicher finanzieller Bedeutung von Baumaßnahmen für die Erfordernisse von Wirtschaftlichkeitsvergleichen 600.000 Euro und für sonstige Vermögensgegenstände 150.000 Euro.

Sassenburg, den 24.02.2022

Koslowski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/3-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Sassenburg öffentlich aus.

Sassenburg, den 25.04.2022

Koslowski
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Boldecker Land zum 01.01.2011

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 24.03.2022 die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 beschlossen und zugleich den Bericht über die Prüfung dieser Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Gifhorn zur Kenntnis genommen.

Die Eröffnungsbilanz sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschließlich 10.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Weyhausen, 05.04.2022

Ehrhoff
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gebühren für die Kindertagesstätten im Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land vom 15.03.2018, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 30.06.2020, wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender § 2 Abs. 6 eingefügt:
(6) Sofern eine Kindertagesstätte oder eine oder mehrere Gruppen einer Kindertagesstätte wegen eines krankheitsbedingten Ereignisses, insbesondere wegen COVID-19, geschlossen werden muss, besteht vom 6. Betreuungstag ab Schließung an ein Anspruch auf Rückerstattung zu viel gezahlter Kindertagesstättengebühren. Gleiches gilt, wenn aus personellen Gründen der Betreuungsumfang einer oder mehrerer Gruppen nicht in vollem Umfang aufrechterhalten werden kann.

b) Der bisherige Absatz 6 wird der neue Absatz 7.

Artikel 2

Diese Änderung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Weyhausen, den 28.03.2022

Ehrhoff (L. S.)
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Samtgemeinde Brome für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Brome in der Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1.1	der ordentlichen Erträge auf	18.528.000 EUR
1.1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	19.227.500 EUR
1.1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EUR
1.1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.086.200 EUR
1.2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.333.800 EUR
1.2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	265.200 EUR
1.2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.457.900 EUR
1.2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	760.000 EUR
1.2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	446.100 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	19.111.400 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	21.237.800 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 760.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.014.300 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeinde wird, nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage auf **50 v. H.** festgesetzt.

§ 6

6.1. Die Wertgrenze für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 S. 1 KomHKVO wird auf 5.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 250.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 100.000 € als erheblich festgesetzt.

Brome, den 17.03.2022

Samtgemeinde Brome

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 111-09-02/5-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde öffentlich aus.

Brome, den 26.04.2022

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

Der §14 erhält folgende Fassung:

§ 14

Auslegung und Ausnahmeregelung

(1) Über die Auslegung und Ausnahmeregelungen entscheidet in Zweifelsfällen der Samtgemeindebürgermeister.

(2) Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen (z.B. Corona Pandemie) in der Saison 2022 von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Brome, 17.03.2022

(L. S.)

Bartels

Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Brome in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Freibad der Samtgemeinde Brome

Artikel 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, aufgrund von Sondersituationen (z. B. Corona Pandemie) für die Saison 2022 von der Satzung abweichende Regelungen zu treffen.

Artikel 2

§ 7

Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Brome, 17.03.2022

Bartels

Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken der Samtgemeinde Brome

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Brome am 22.04.2022 im Umlaufverfahren folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirke für Grundschulen

- (1) Der Schulbezirk 1 (Grundschule Ehra-Lessien) besteht aus den Ortsteilen Ehra und Lessien mit Ausnahme der Anschrift Am Platz 10 in dem Ortsteil Lessien.
- (2) Der Schulbezirk 2 (Grundschule Voitze) besteht aus den Ortsteilen Tülau-Fahrenhorst und Voitze.
- (3) Der Schulbezirk 3 (Grundschule Rühren) besteht aus den Ortsteilen Brechtorf, Eischott, Rühren, Kaiserwinkel und dem gemeindefreien Gebiet Giebel.
- (4) Der Schulbezirk 4 (Grundschule Parsau) besteht aus den Ortsteilen Bergfeld, Ahnebeck, Croya, Parsau, Hoitlingen und Tiddische.
- (5) Der Schulbezirk 5 (Grundschule Brome) besteht aus den Ortsteilen Altendorf, Benitz, Brome, Wiswedel und Zicherie.
- (6) Der Schulbezirk 6 ergibt sich aus der Anschrift Am Platz 10 in dem Ortsteil Lessien und wird allen vorgenannten Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Brome zugeordnet.

§ 2

Schulbezirk für Schulkindergärten

Für den Schulkindergarten Brome wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 3

Schulbezirk für Hauptschulen

Für die Hauptschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 4

Schulbezirk für Realschulen

Für die Realschule Rühren wird das Gebiet der Samtgemeinde Brome als Schulbezirk festgelegt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 02.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Brome, 22.04.2022

(L. S.)

Bartels
Samtgemeindebürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Ehra-Lessien für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ehra-Lessien in der Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.828.400,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.073.600,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.300,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.935.400,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	927.400,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.701.900,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	450.000,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.185.700,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.637.300,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 450.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Ehra-Lessien, den 09.03.2022

Gemeinde Ehra-Lessien

Böse
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2022 - AZ.:111-09-02/5-1 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Ehra-Lessien, den 25.04.2022

Böse
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Tiddische für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiddische in der Sitzung am 29.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.233.500,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.647.000,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.220.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.533.500,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	88.100,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.443.500,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.308.300,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.977.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 203.300,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Tiddische, den 29.03.2022

Gemeinde Tiddische

Krause
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Tiddische, den 26.04.2022

Krause
Bürgermeister

Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Dedelstorf (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dedelstorf in seiner Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Dedelstorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstauffall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des Monats für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der/die Vertreter/in die volle Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen, der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen, sowie Fraktions- bzw. Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 25,00 € je Sitzung. Die Anzahl der zu entschädigenden Fraktions- und Gruppensitzungen ist auf jährlich max. 4 pro Gruppe und Fraktion begrenzt. Die Sitzungen sind durch Anwesenheitslisten innerhalb von zwei Wochen nachzuweisen.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände o.ä. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen. Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat, vom Verwaltungsausschuss oder in Eilfällen vom Bürgermeister oder der Bürgermeisterin genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

- (3) Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin monatlich 310,00 €
 - b) an den/die stellvertretende/n Bürgermeisterin monatlich 45,00 €
 - c) an den/die allgemeine/n Verwaltungsvertreterin monatlich 100,00 €
- (2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.
Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, ein Drittel bei drei Kommunen bis max. 600,00 €).
Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten werden bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges 0,30 € je gefahrenem Kilometer gezahlt.
- (2) Für Fahrten des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 100,00 Euro gezahlt. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (3) Der/die Vorsitzende des Planungs- und Bauausschusses erhält für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes pauschal monatlich 30,00 €. Mit diesem Betrag sind die Fahrten nach § 2 Abs. 1 abgegolten.
- (4) Die übrigen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde bei Benutzung eines privaten Fahrzeuges 3,00 € / Sitzung. Für sonstige Fahrten gilt Absatz 1.
- (5) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 1 wird auf monatlich 15,00 Euro begrenzt.

§ 6 Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - b) Sonstige ehrenamtlich tätige Personen
- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25 € je Stunde begrenzt.

§ 7 Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Dedelstorf ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

§ 8 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.08.2017 außer Kraft.

Dedelstorf, 12.04.2021

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Hankensbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in der Sitzung am 24.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.726.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.273.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.313.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.955.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.117.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.952.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	835.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	68.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.266.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.976.600 Euro

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 835.100 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Hankensbüttel, 03.03.2022

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Hankensbüttel wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 08.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Hankensbüttel, 14.04.2022

Köllner
Bürgermeister

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Sprakensehl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in der Sitzung am 21.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.431.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.514.500 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.401.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.461.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	667.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	976.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	308.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	26.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.377.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.464.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 308.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Sprakensehl, den 21.02.2022

Fromhagen
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 29.03.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Sprakensehl, den 29.03.2022

Fromhagen
Bürgermeisterin

Satzung

über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Sprakensehl (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 12.04.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sprakensehl in seiner Sitzung am 12.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamter/-beamtin und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Sprakensehl wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall, Auslagen, Kinderbetreuungs-
aufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche
Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung.
Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils am 15. des Monats für den laufenden Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, erhält vom gleichen Zeitpunkt an der Vertreter oder die Vertreterin die volle Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen und des Vertreters oder der Vertreterin entfällt für diesen Zeitraum. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit wird die Entschädigung ab dem folgenden Monat gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrtkostenentschädigung), gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 19,50 Euro je Sitzung.

Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an Verbandsversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen gezahlt, soweit die Verbände o.ä. kein Sitzungsgeld oder Aufwandsentschädigungen zahlen. Gleiches gilt für weitere Veranstaltungen, wie Besprechungen und Besichtigungen, sofern die Teilnahme vom Rat oder in Eilfällen vom Bürgermeister genehmigt worden ist.

- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.
- (3) Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, erhält nur das Ratsmitglied ein Sitzungsgeld, das als erstes anwesend war.

§ 3
Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|-----------------------|
| a) an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister | monatlich 358,00 Euro |
| b) an den/die erste/n stellvertretende/n Bürgermeister/in | monatlich 30,00 Euro |
| c) an den/die zweite/n stellvertretende/n Bürgermeister/in | monatlich 15,00 Euro |
| d) an die/den allgemeine/n Verwaltungsvertreter/in | monatlich 100,00 Euro |
- (2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder je Wahlperiode für die benötigte Hardware (Anschaffung, Einrichtung, Betrieb etc.) einen Zuschuss in Höhe von 600,00 €, welcher zu Beginn der Wahlperiode für deren Gesamtdauer gezahlt wird.
Bei Mitgliedschaft in mehreren Kommunen, in denen ebenfalls eine Entschädigung gezahlt wird, wird der oben genannte Zuschuss anteilig gezahlt (die Hälfte bei zwei Kommunen, ein Drittel bei drei Kommunen bis max. 600,00 €).
Scheidet ein Ratsmitglied aus dem Rat aus, so hat dieses den Zuschuss anteilig zurück zu erstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 10,00 € pro Monat der Restlaufzeit der Wahlperiode.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 19,50 Euro. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters innerhalb des Gemeindegebietes werden pauschal monatlich 72,00 Euro gezahlt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und § 4 werden pauschal mit 2,60 Euro je Sitzung abgegolten. Für übrige Fahrten innerhalb der Gemeinde werden bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 Euro je km gezahlt.
- (3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten nach Abs. 2 wird auf monatlich 25,60 Euro begrenzt.

§ 6
Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben
- | |
|--|
| a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung, |
| b) ehrenamtlich tätige Personen |

- (2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.
- (3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 25,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7

Aufwendungen für Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Sprakensehl ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung maximal bis zur Höhe des gesetzlichen Mindestlohns je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf das Dreifache des Mindestlohns je Stunde festgesetzt.

§ 8

Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 9

Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagegeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.06.2017 außer Kraft.

Sprakensehl, den 12.04.2022

(L. S.)

Fromhagen
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Steinhorst für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Steinhorst in der Sitzung am 04.04.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.409.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.955.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.330.700 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.764.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	507.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.238.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	730.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	49.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.568.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.051.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 730.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Wertgrenze gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 460 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Steinhorst, den 04.04.2022

Pfeiff
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 der Gemeinde Steinhorst wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 12.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/6-1 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und im Rathaus der Samtgemeinde Hankensbüttel öffentlich aus.

Steinhorst, 14.04.2022

Pfeiff
Bürgermeister

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Calberlah

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung und Aufgabenübertragung

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Calberlah".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Isenbüttel an.
- (4) Sie hat ihren Sitz in Calberlah, Landkreis Gifhorn. Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Allenbüttel, Allerbüttel, Calberlah, Edesbüttel, Jelpke und Wettmershagen

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Calberlah zeigt sich in Grün über einem silbernen Wellenbalken und einem aus sechs goldenen Quadern (Rechtecken) bestehenden Band eine silberne Kapelle mit Fachwerkturm, beide mit rotem Dach versehen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde trägt in Streifen die Farben Grün und Silber und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und Umschrift „Gemeinde Calberlah, Landkreis Gifhorn“.
- (4) Eine Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindennamens zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.
 - b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG der Gemeinde, mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 500,00 Euro nicht übersteigt.
 - c) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu 2000,00 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25 a GemHKVO)
 - d) Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Rat besondere Richtlinien.

§ 4 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem/der Bürgermeister/-in und den Beigeordneten.
- (2) Jede/-r Abgeordnete ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/-in teilzunehmen.

§ 5 Der/Die Bürgermeister/-in

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in wird gemäß § 105 Abs. 1 NKomVG vom Rat der Gemeinde Calberlah für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Er/Sie ist ehrenamtlich tätig und mit Annahme der Wahl in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.
- (2) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ergibt sich aus den §§ 14 Abs. 1 und 85 ff. NKomVG.
- (3) Auf den/die Bürgermeister/-in werden Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, bis zu einer Wertgrenze analog der Festsetzung im Haushaltsplan des betreffenden Jahres und der Richtlinie zur Abgrenzung der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“, für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall

- b) Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien der Gemeinde Calberlah
 - c) Entscheidungen über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung
 - d) Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 1000,00 Euro im Einzelfall
 - e) Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des Verwaltungsausschusses im Einklang mit den Regelungen des NKomVG.
- (4) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß § 85 NKomVG bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

§ 5a

Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin gemäß § 105 Abs. 4 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreter/-innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, die ihn/sie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei Vorsitz im Rat und im Verwaltungsausschuss vertreten. Der/Die Vertreter/-in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin stellt im Vertretungsfall außerdem die Tagesordnung auf, leitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und verpflichtet die Ratsfrauen und Ratsherren inklusive ihrer Pflichtbelehrung.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führt der/die Vertreter/-in die Bezeichnung stellvertretende/-r Bürgermeister/-in mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge ergibt.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet die Einwohner/-innen in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der/die Bürgermeister/-in die Einwohner/-innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlage, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/-innen Gelegenheit Fragen zu stellen, ihre Meinung zu äußern und einen Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheit der Gemeinde Calberlah an den Rat zu wenden. Der/Die Bürgermeister/-in leitet an den Rat gerichtete Eingaben an diesen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt der/die Bürgermeister/-in. Er/Sie entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so hat die einreichende Gemeinschaft eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern/-innen können bis zu zwei Vertreter/-innen benannt werden.
- (4) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 3 nicht entsprochen wird.
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von dem/der Bürgermeister/-in ohne Beratung den Antragstellern/-innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten, etc.).
- (6) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (7) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (8) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, insofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Der/Die Bürgermeister/-in unterrichtet den/die Antragsteller/-in über die Art der Erledigung.

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Elektronischen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teil dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Calberlah während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

(4) Ortsübliche Bekanntmachungen - insbesondere Ort, Zeit und Tagesordnungen der Sitzungen des Rates werden in den Aushangkästen der Gemeinde Calberlah, in den Orten Allenbüttel (Alte Schule), Allerbüttel (Gemeindeplatz), Calberlah (Verwaltungsgebäude und Mittelstraße/Ecke Hauptstraße, Edesbüttel (Alte Molkerei), Jelpke (Im Dorfe) und Wettmershagen (An der Kirche) veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, im Internet unter folgender Adresse

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

(6) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Calberlah über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.07.2012 außer Kraft.

Calberlah, 06.04.2022

Goltermann
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Isenbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel in seiner Sitzung am 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.158.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.130.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.897.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.455.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	419.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.000.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.316.100 Euro
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.456.000 Euro

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.310.000 € festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuern | |
| | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| 1.1 | (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 400 v.H. |

§ 6

Die **Wertgrenze** zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des kommunalen Haushaltsrechts (KomHKVO) auf 50.000 Euro festgesetzt.

Isenbüttel, den 09.03.2022

Meyer
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Isenbüttel öffentlich aus.

Isenbüttel, den 25.04.2022

Meyer
Bürgermeister

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ribbesbüttel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ribbesbüttel in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 19.12.2012 beschlossen:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Artikel I

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Gemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt. Dies gilt nicht für Verfügungen über bewilligte Haushaltsmittel.

2. Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.
3. Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100 Euro bis zu 2.000 Euro entscheidet der Verwaltungsausschuss (§§ 111 Abs. 7 NKomVG, 25 a GemHKVO).
4. Bei Zuwendungen, Spenden, Schenkungen über 2.000,00 Euro beschließt der Rat.
5. Für die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung beschließt der Gemeinderat besondere Richtlinien.

§ 8 erhält folgende Fassung:

Artikel II

§ 8

Verkündungen, öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, nach § 11, Abs. 1, Satz 2, Nr. 3 in Verbindung mit § 11, Abs. 4, Satz 2 NKomVG im „elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel“ unter der Internetadresse:

<https://www.isenbuettel.de/rathaus-politik-gemeinden/elektronisches-verkuendungsblatt/>

verkündet bzw. bekanntgemacht.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung Ribbesbüttel während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des genauen Ortes und der genauen Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen. Als Dauer der Auslegung ist ein Zeitraum von zwei Wochen festzulegen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist.
3. Ortsübliche Bekanntmachungen, Gremiensitzungen (Tagesordnungen), sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen, die im Wege der Amtshilfe erfolgen, werden in den Aushangkästen der Gemeinde Ribbesbüttel, in den Orten Ausbüttel (Scheune Plate), Ausbüttel-Siedlung (Einmündung Lange Straße), Ribbesbüttel (Gutsstraße/Dorfstraße) und Vollbüttel (Hauptstraße, Einmündungsbereich der Raiffeisenstraße) veröffentlicht.

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschrift nichts Anderes bestimmt ist oder angeordnet wurde.

4. Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Gemeinde Ribbesbüttel über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Kommune, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

Artikel III

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ribbesbüttel, den 07.04.2022

(L. S.)

Buske
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 15.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.738.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.176.530 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	780.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.613.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.931.230 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.939.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	471.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	84.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.552.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.486.930 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 0 € festgesetzt.

§ 3

An Verpflichtungsermächtigungen werden 300.000 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 435.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	490 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	490 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 125.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 400.000 € übersteigt.

§ 7

Das Investitionsprogramm wird, wie im Haushalt dargestellt, beschlossen.

Hillerse, den 15.02.2022

Heuer
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 23.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, 26.04.2022

Heuer
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Leiferde für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Leiferde in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.419.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.916.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	1.209.300 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	40.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.170.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.468.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.368.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	868.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	66.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.539.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.403.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 575.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 860.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v.H. |

2. Gewerbesteuer

380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Leiferde, 28.02.2022

Zobjack
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Leiferde, 21.04.2022

Zobjack
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meinersen für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meinersen in der Sitzung am 17.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	8.171.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen auf	8.610.600 Euro

der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen auf	17.200 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.631.600 Euro
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.770.400 Euro

der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	613.500 Euro
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.365.400 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	751.900 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	240.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.997.000 Euro
---	----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.375.800 Euro
---	----------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) werden auf 751.900 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 80.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.

2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 250.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.

3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 800.000 € übersteigt.

Meinersen, 17.02.2022

Weichsler
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Meinersen, 25.04.2022

Weichsler
Gemeindedirektor

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Müden (Aller) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Müden (Aller) in der Sitzung am 09.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

3.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
3.1	der ordentlichen Erträge auf	5.547.400 Euro
3.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.995.900 Euro
3.3	der außerordentlichen Erträge auf	57.000 Euro
3.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.232.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.476.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	623.600 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.424.300 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	800.700 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	48.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.656.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.949.100 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 800.700 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 910.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 870.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

3. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 490 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.

4. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

1. Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO sind solche, deren Kosten im Einzelfall den Betrag von 75.000 € übersteigen. Es ist dann ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchzuführen, um die wirtschaftlichste Lösung ermitteln zu können.
2. Auszahlungs- oder Aufwandssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind dann erheblich, wenn sie den Betrag von 275.000 € übersteigen und keine Deckung aus Mehrerträgen/-einzahlungen oder Minderaufwendungen/-auszahlungen gegeben ist.
3. Ein Fehlbetrag ist im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG erheblich, wenn er den Betrag von 200.000 € übersteigt.

Müden, 09.02.2022

Hesse
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 20.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/8-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05. bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Müden (Aller), 26.04.2022

Hesse
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich

Der Rat der Samtgemeinde Papenteich hat am 02.02.2022 die 10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Papenteich beschlossen. Die Änderung ist dem Landkreis Gifhorn am 21.02.2022 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 06.04.2022, Az.: BAU-B OPL 2022-00534 6121-02/08/10, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Ergänzend wird gemäß § 6a Abs. 2 BauGB die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung unter www.papenteich.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung der 10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Papenteich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Die 10. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Meine, den 12.04.2022

Samtgemeinde Papenteich

(L. S.)

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

¹ abgedruckt auf Seite 284 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Meine für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Meine in der Sitzung am 31.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.976.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	12.306.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.965.300 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.504.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.405.900 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.060.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.892.400 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	97.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.565.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.395.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 388.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.917.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |

2. Gewerbesteuer

360 v. H.

Meine, 31.03.2022

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Meine, den 25.04.2022

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

**2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Gemeinde Meine**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Meine in seiner Sitzung am 31.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 8 Abs. 2 erhält nachstehende Fassung:

§ 8 – Bekanntmachungen

(2) Satzungen und Verordnungen werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ unter „www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt“ bekanntgemacht.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Meine, den 13.04.2022

Gemeinde Meine

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Meine hat am 31.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsmitte“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift und die Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Meine, Abbesbütteler Straße 4, 38527 Meine zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Meine, den 13.04.2022

(L. S.)

Heinsohn-Buchmann
Bürgermeisterin

² abgedruckt auf Seite 285 dieses Amtsblattes

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Rötgesbüttel für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in der Sitzung am 23.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.511.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.678.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	408.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.509.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.352.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	875.100 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.423.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	419.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	28.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.803.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.803.800 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 419.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 418.200 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 490 v. H. |

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

Rötgesbüttel, 23.03.2022

Schölkmann
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 120 Abs. 2 und 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 14.04.2022 unter AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Rötgesbüttel, den 25.04.2022

Schölkmann
Bürgermeister

Hauptsatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in einer Sitzung am 09.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 – Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Rötgesbüttel“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2 – Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf silbernem Grund eine große grüne Eiche mit goldenen Eicheln, an den Wurzeln vor der Eiche eine goldene Steinbank sowie links neben der Eiche eine aufgehende rote Sonne.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Rötgesbüttel, Landkreis Gifhorn“.

§ 3 – Ratszuständigkeit, Wertgrenzen

- (1) Der Rat setzt in einer gesonderten Richtlinie Wertgrenzen für die Zuständigkeit zwischen Rat, Verwaltungsausschuss und Bürgermeister/in (Geschäfte der laufenden Verwaltung) fest.

- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin beschließt der Rat, soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000,00 Euro nicht übersteigt.

§ 4 – Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen.

§ 5 – Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6 - Anregung und Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7 - Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Rötgesbüttel werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ unter www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt „Gifhorn“ bekanntgemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.roetgesbuettel.de/gemeinde/ortsrecht

- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG sowie öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch die Veröffentlichung im Aushangkasten der Gemeinde (Gemeindebüro Schulstr. 9a)
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushangkästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 21.06.2002 außer Kraft.

Rötgesbüttel, 09.03.2022

Gemeinde Rötgesbüttel

Schölkmann
Bürgermeister

I.

**HAUSHALTSSATZUNG
der Gemeinde Schwülper für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Schwülper in der Sitzung am 30.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.622.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.341.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	654.400 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	87.400 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.966.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.864.800 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.384.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.292.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	81.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.351.000 Euro
---	-----------------

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 15.238.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.819.500 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.661.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Gr. Schwülper, 30.03.2022

Brinkmann
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 25.04.2022 unter dem AZ.: 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich öffentlich aus.

Schwülper, den 26.04.2022

Brinkmann
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Gemeinde Schwülper

Aufgrund des § 12 Abs.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Samtgemeindezugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Schwülper“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Papenteich an.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schwülper zeigt auf rotem Grund einen silbernen (weißen) geästeten Eichenstamm mit beiderseits je einem herabhängenden Eichenblatt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde hat die Farbe rot und weiß und zeigt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel erhält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn“.

§ 3

Wertgrenze für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Gemeindevermögen) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister beschließt der Rat – soweit es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 1.000 € nicht übersteigt.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates und des Verwaltungsausschusses sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtbelehrung durch den oder die stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 6

Unterrichtung der Einwohner, Einwohnersammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder über Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitgehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleibt unberührt.

§ 7

Beschwerden an den Rat

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragssteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 8

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen veranlasst der Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG der Gemeinde Schwülper werden im „elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" unter www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt bekanntgemacht.

Zusätzlich werden diese Bekanntmachungen unter der folgenden Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:
www.gemeinde-schwuelper.de/gemeindeverwaltung/ortsrecht
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen werden in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich in den Ortsteilen Groß Schwülper (Schloßstraße, Braunschweiger Straße, Vogelbeerenweg), Lagesbüttel (Dorfstraße, Waller Straße), Rothemühle (Kiefernweg, Okerstraße) und Walle (Osterberg, 2x Hafenstraße).
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder einer sonstigen Bekanntmachung, so kann die Bekanntgabe dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile groß umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, der Verordnung oder der sonstigen Bekanntmachungen wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit durch Gesetz nichts Anderes bestimmt ist.

- (6) Auf die Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen wird nachrichtlich in den Aushängekästen der Gemeinde hingewiesen.

§ 9

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.02.2016 außer Kraft.

Schwülper, 31.03.2022

Gemeinde Schwülper

Die Bürgermeisterin

(L. S.)

In Vertretung

Lutz

Satzung der Gemeinde Schwülper über den Schutz des Baum- und Gehölzbestandes

Aufgrund § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz sowie §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Schwülper in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume und Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen (§29 BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Schwülper.
- (2) Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über der neben liegenden Geländeoberfläche. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Ausgenommen hiervon sind Bäume/Sträucher mit einem geringeren Dickwachstum (Rotdorn, Weißdorn, Mehlbeere, Stechpalme und Kugelhorn). Diese Bäume/Sträucher sind bereits ab einem Stammumfang von 30 cm geschützt.

- (3) Geschützt sind Hecken, die außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wachsen. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindestlänge von 10 m. Die Satzung findet auch Anwendung, wenn durch notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen die dann vorhandene Höhe der Hecke von 1 m unterschritten wird.
- (4) Geschützt sind außerhalb der Ortslage in der Gemarkung wachsende Gehölzgruppen, die mindestens aus 5 Büschen oder 5 Bäumen mit einer Höhe von mindestens 2,50 m bestehen. Geschützt ist auch eine außerhalb der Ortslage geschlossene bewachsene Fläche mit einer Größe von mehr als 25 m².
- (5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen der Gemeinde Schwülper zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 dieser Satzung nicht erfüllt sind oder sie durch diese Satzung vom Schutz ausgenommen wären.
- (6) Die Satzung findet keine Anwendung auf
 - a) Beerenobstkulturen und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen,
 - b) Bäume innerhalb eines Waldes nach dem Landeswaldgesetz,
 - c) Bäume und geschlossene bewachsene Flächen, die aufgrund der §§ 24 und folgende des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt sind,
 - d) - alle Pappelarten,
- alle Nadelgehölze.

§ 3 Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Bäume, Hecken, Gehölzgruppen oder geschlossene bewachsene Flächen nach § 2 dieser Satzung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer Gestalt wesentlich zu verändern. Übliche Pflegemaßnahmen, Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt. Hecken länger als 10 mtr. müssen alternierend "auf den Stock gesetzt" werden, um Kleintieren und Insekten Ausweichmöglichkeiten zu erhalten. Der Zeitraum zur Arbeit an der Nachbarfläche darf nicht unter 4 Jahren liegen.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind dann der Gemeinde Schwülper unverzüglich anzuzeigen.

- (2) Schädigungen sind auch Beeinträchtigungen des Wurzelbereiches der geschützten Bäume, insbesondere durch
 - a) Befestigung der Fläche im Kronenbereich (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterung),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen,
 - c) Lagerung von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen,
 - d) Freisetzen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) Anwendungen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide, Pestizide) und von Streusalzen.

Satz (2) Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist.

- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen und Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

§ 4

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwülper kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen im Sinne dieser Satzung trifft. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Die Gemeinde Schwülper kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen und Gehölzbeständen, deren Durchführung dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst nicht zumutbar ist, duldet.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 dieser Satzung kann in begründeten Fällen eine Ausnahme erteilt werden, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern oder zu schädigen und er sich in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 - d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) Das Verbot zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme und Befreiung nach § 5 dieser Satzung ist bei der Gemeinde Schwülper schriftlich unter Darlegung der Gründe (möglichst mit Lageplan/Handzeichnung oder einem Foto) zu beantragen. Im Antrag sind Angaben zu Alter, Art des Baumes/des Gehölzes und der Größe/Stammumfang mit aufzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über einen Antrag auf Ausnahme bzw. Befreiung trifft ein Gremium aus Verwaltung, dem/der Vorsitzenden/Vorsitzende des Umwelt- und Planungsausschusses, sowie jeweils ein Vertreter der Ratsfraktionen der Gemeinde Schwülper. In strittigen Fällen wird in Zusammenarbeit mit einem von der Gemeinde bestellten Baumsachverständigen der vorgenannte Fachausschuss zur Entscheidungsfindung herangezogen. Ausnahmen/Befreiungen nach § 5 Abs. 1b) müssen vor den Verfahren nach dem Baugesetzbuch eingeholt werden.

- (3) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird von der Gemeindeverwaltung schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume, Hecken oder Gehölzgruppen bestimmter Art und Größe als Ersatz zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung sind grundsätzlich kostenpflichtig. Einzelheiten richten sich nach der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schwülper.
- (5) Der Umwelt- und Planungsausschuss wird über die Fälle nach Abs. 1 bis 3 in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume, ihr Standort, die Art und der Stammumfang einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist die hierfür erforderliche Genehmigung im Vorfeld einzuholen und diese Ausnahme und Befreiung dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Bäume, die aufgrund von bestehenden Rechtsvorschriften zu erhalten sind, müssen während einer Bauausführung entsprechend den DIN-Vorschriften geschützt werden.

§ 8

Ersatzpflanzungen

- (1) Wird die Beseitigung geschützter Bäume/Gehölze gemäß § 5-7 genehmigt, sind die Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte grundsätzlich zu Ersatzpflanzungen verpflichtet.
- (2) Die Ersatzpflanzung ist vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Gehölz stand. In der Regel ist ein Laubbaum durch ein anderes gebietstypisches, standortgerechtes Laubgehölz wenigstens gleicher Ordnung, zu ersetzen. Der Stammumfang der Ersatzpflanzung orientiert sich am Stammumfang (StU) des entfernten Baumes in 100 cm Höhe:

Entfernter Baum	Ersatzpflanzung
StU 80 - 100 cm	StU 12 - 14 cm
StU 100 - 150 cm	StU 14 - 16 cm
StU 150 cm - und darüber	StU 18 - 20 cm

Sträucher sollen bei der Pflanzung eine Höhe von 125 - 150 cm aufweisen.

- (3) Werden ökologisch sehr wertvolle Gehölze entfernt, kann abweichend von Abs. 2 auch eine höhere Anzahl von Ersatzpflanzungen bestimmt werden.
- (4) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz gemäß § 2 dieser Satzung.
- (5) Von der Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, soweit dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würden.

§ 9

Folgenbeseitigung – Ersatzbepflanzung

- (1) Wer entgegen § 4 dieser Satzung ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessener Weise mindestens nach Maßgabe des § 8 durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Daneben bestehende Befugnisse der unteren Naturschutzbehörde nach dem BNatSchG bleiben ungerührt.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht.
- (3) Steht dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat er Maßnahmen der Gemeinde Schwülper nach den Vorschriften dieser Satzung (Neuanpflanzungen) zu dulden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Bestimmungen der §§ 3 oder 9 dieser Satzung zuwiderhandelt,
 - b) nach §§ 8 und 9 angeordnete Maßnahmen oder Auflagen, Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt,
 - c) oder eine Anzeige nach § 3 Abs. 1 letzter Satz unterlässt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (3) Die hieraus erzielten Einnahmen werden zweckgebunden für Ausgleichspflanzungen der Gemeinde verwendet.

§ 11

Förderung von Pflegemaßnahmen

- (1) Die Gemeinde Schwülper kann nach Maßgabe des Haushaltsplanes aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Schwülper in der jeweils gültigen Fassung Zuwendungen gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (2) Förderfähig sind folgende Maßnahmen an gemäß § 2 Abs. 2 geschützten Gehölz in besonders erhaltenswerten Zustand und mit Bezug zum bzw. Kronenbereich im öffentlichen Bereich/Raum
 - a) Fachliche Baumgutachten mit dem Ziel der Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit, sowie der Erhaltenswürdigkeit des Gehölzes
 - b) Qualifizierte Baumpflegemaßnahmen (Maßnahmen zur Förderung der Vitalität und Wiederherstellung der Verkehrssicherheit des Gehölzes)
- (3) Ein Zuschuss wird maximal i. H. v. 50 % pro Gehölz, höchstens jedoch i. H. v. 1.000 € auf Antrag gewährt. Das Verfahren richtet sich analog der Regelungen nach § 6.

**§ 12
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung dieser Satzung tritt die bisherige Baumschutzsatzung der Gemeinde Schwülper vom 26.10.2004 außer Kraft.

Gr. Schwülper, den 31.03.2022

Gemeinde Schwülper

Die Bürgermeisterin

(L. S.)

In Vertretung

Lutz

Bekanntmachung

**Bebauungsplan „Verlängerung Bruchkamp“ mit ÖBV
Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle, Landkreis Gifhorn
für das in der Anlage dargestellte Gebiet
- Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -**

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 30.03.2022 den Bebauungsplan „Verlängerung Bruchkamp“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.³

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

³ abgedruckt auf Seite 286 dieses Amtsblattes

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung für das Amtsblatt

Bebauungsplan „Interkommunaler Gewerbepark Waller See- Braunschweig“ (westlicher Teil), 3. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 30.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Gewerbepark Waller- Braunschweig“ (westlicher Teil) gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁴

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

⁴ abgedruckt auf Seite 287 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, 22.04.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan "Ortskern" I Abschnitt Gemeinde Schwülper, Ortsteil Walle, Landkreis Gifhorn

für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 30.03.2022 die 1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan "Ortskern" I Abschnitt in Walle gemäß § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die Örtliche Bauvorschrift wird hiermit bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Die Örtliche Bauvorschrift mit der Begründung liegt während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

⁵ abgedruckt auf Seite 288 dieses Amtsblattes

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Örtliche Bauvorschrift eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Örtliche Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Asthoop“ mit ÖBV, 2. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat am 30.03.2022 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Asthoop“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung sowie die örtliche Bauvorschrift und die dazugehörigen Begründungen beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift hiermit bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁶

Die Änderung des Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen, die örtliche Bauvorschrift mit den Begründungen liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

⁶ abgedruckt auf Seite 289 dieses Amtsblattes

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes mit örtlicher Bauvorschrift für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Veränderungssperre für den Bebauungsplan 1. Änderung "Satzung Hülperode" mit örtlicher Bauvorschrift Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 22.02.2022 die Aufstellung der 1. Änderung der Satzung Hülperode mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 30.03.2022 die Verhängung einer Veränderungssperre 1. Änderung der Satzung Hülperode gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁷

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

⁷ abgedruckt auf Seite 290 dieses Amtsblattes

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, 22.04.2022

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Francois

Bekanntmachung

Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Heidkamp IV" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle

Der Rat / Verwaltungsausschuss der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 23.03.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Heidkamp IV" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 30.03.2022 die Verhängung einer Veränderungssperre "Heidkamp IV" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁸

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Francois

⁸ abgedruckt auf Seite 291 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Veränderungssperre für den Bebauungsplan "Rosenstraße" Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel

Der Verwaltungsausschuss/ Rat der Gemeinde Schwülper hat in seiner Sitzung am 18.11.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Rosenstraße" mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Zur Sicherung der Planung hat die Gemeinde am 30.03.2022 die Verhängung einer Veränderungssperre "Rosenstraße" gem. § 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Veränderungssperre ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.⁹

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt die Veränderungssperre gem. § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann von jedermann während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung, Schloßstraße 8a, 38179 Schwülper eingesehen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwülper geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Francois

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Niebuhrs Kamp“, 4. Änderung Gemeinde Schwülper, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet - Planverfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) -

Der Rat der Gemeinde Schwülper hat am 30.03.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplans „Niebuhrs Kamp“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. § 214 Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan nach § 13a BauGB hiermit bekannt gemacht.

⁹ abgedruckt auf Seite 292 dieses Amtsblattes

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans nach § 13a BauGB ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹⁰

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die Planunterlagen mit der Begründung liegen während der Sprechstunden in der Verwaltung der Gemeinde Schwülper, Schloßstraße 8A, 38179 Schwülper zur Einsicht aus.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans nach § 13 BauGB schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan nach § 13 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Groß Schwülper, den 22.04.2022

(L. S.)

Brinkmann
Bürgermeisterin

¹⁰ abgedruckt auf Seite 293 dieses Amtsblattes

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Vordorf

Der Rat der Gemeinde Vordorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Papenteich zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vordorf, 25.04.2022

Engeler
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters

Der Samtgemeinderat wählt aus den Beigeordneten zwei Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn in den Angelegenheiten des § 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG vertreten. Beide Vertreter sind gleichberechtigt und führen den Namen Stellvertretender Samtgemeindebürgermeister.

§ 13 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

§ 13 Bekanntmachungen

(5) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Die Aushangkästen befinden sich in den Gemeinden

Groß Oesingen:	Am Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1/Ecke Mühlenstraße
Schönewörde:	Sportzentrum, Schützenstraße 1
Ummern:	Dorfstraße 30
Wagenhoff:	Hauptstraße 21
Wahrenholz:	Hauptstraße 47
Wesendorf:	Am Rathaus, Alte Heerstraße 20

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Wesendorf, den 15. Februar 2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf im Umlaufverfahren am 22.03.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des Ortes und der Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen.
3. Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:
www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse werden im Aushangkasten der Samtgemeinde „Am Rathaus, Alte Heerstraße 20“, in Wesendorf bekannt gemacht.
5. Bekanntmachungen nach Abs. 4 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.
6. Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas Anderes bestimmt ist, in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Die Aushangkästen befinden sich in den Gemeinden

Groß Oesingen:	Am Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1/Ecke Mühlenstraße
Schönewörde:	Sportzentrum, Schützenstraße 1
Ummern:	Dorfstraße 30
Wagenhoff:	Hauptstraße 21
Wahrenholz:	Hauptstraße 47
Wesendorf:	Am Rathaus, Alte Heerstraße 20

7. Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Wesendorf, den 22.03.2022

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 der Gemeinde Schönewörde

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister für die beiden Jahre die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse und die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schönewörde, 25.04.2022

Flohr
Bürgermeister

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Wagenhoff für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wagenhoff in der Sitzung am 28.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	971.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.251.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	905.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.162.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	110.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

für Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.

Gewerbsteuer 380 v. H.

Wagenhoff den, 28.02.2022

Manthei
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis einschl. 10.05.2022 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf öffentlich aus.

Wagenhoff, den 25.04.2022

Manthei
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), hat der Rat der Gemeinde Wesendorf in seiner Sitzung am 29.03.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 1 Änderung

§ 9 der Hauptsatzung wird auf folgende Fassung geändert:

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen und Verordnungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt "Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn" verkündet, bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf, während der Sprechzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben.

Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

(3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt/

(4) Satzungen und Verordnungen werden neben der in Absatz 1 und 2 vorgeschriebenen Form außerdem nachrichtlich durch Aushang an den Gemeindetafeln bekannt gemacht.

(5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang an den Gemeindetafeln veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

(6) Die Gemeindetafeln befinden sich

im Ortsteil Wesendorf: In der Möldersstraße, gegenüber Stollbrockring
Am Rathaus, Ecke Wiesenstraße
In der Goethestraße, am Lidl-Markt
Eckernkamp, Ecke Gifhorner Straße
An der Kirche, Alte Heerstraße
Blumenstraße, Ecke Tulpenweg

im Ortsteil Westerholz: Hauptstraße, an der ehemaligen Schule

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Wesendorf, den 29.03.2022

Schulz
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Der Rat der Gemeinde Wesendorf hat am 29.03.2022 den Bebauungsplan „Hammersteinpark 5. Änderung“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung sowie einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB kann im Internet unter www.gemeinde-wesendorf.de und der Rubrik "Bebauungspläne und Bauleitplanung → Rechtskräftige Bebauungspläne → Wesendorf Hammersteinsiedlung von jedermann eingesehen werden.

<https://www.gemeinde-wesendorf.de/bebauungspl%C3%A4ne-und-bauleitplanung/rechtskr%C3%A4ftige-bebauungspl%C3%A4ne/wesendorf-hammersteinsiedlung/>

Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden. Hierfür steht Ihnen Frau Hesse während der Dienststunden

Montag, Dienstag, Mittwoch	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Verwaltung der Gemeinde Wesendorf, Rathaus, Zimmer 1.07, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, unter der Telefonnummer 05376 / 899 - 26 zur Verfügung.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus der anliegenden Gebietsabgrenzung.¹¹

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Wesendorf, 15.04.2022

Schulz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

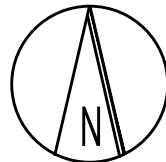
- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

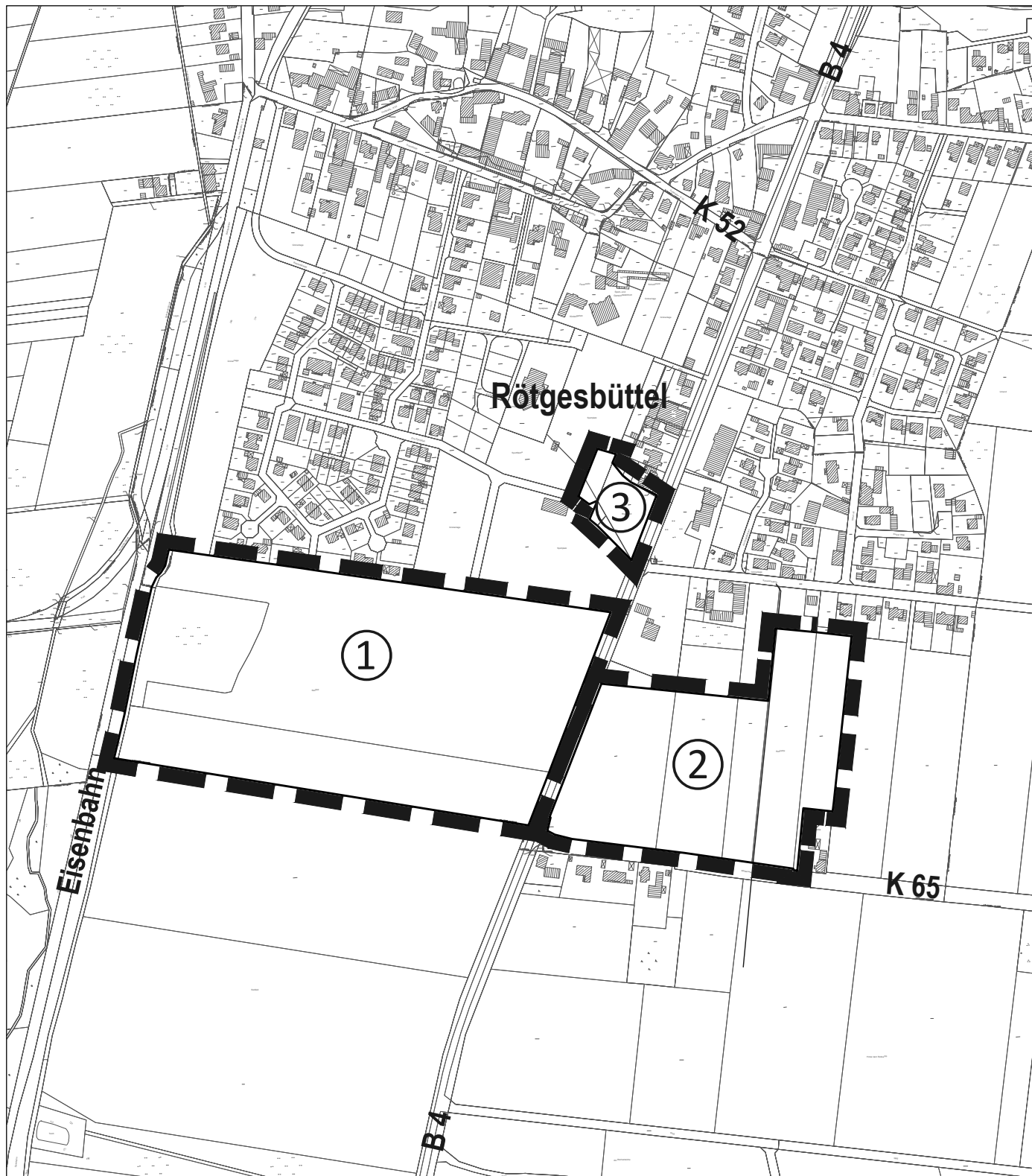
- - -

¹¹ abgedruckt auf Seite 294 dieses Amtsblattes

10. Änderung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Der Änderungsbereich befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Rötgesbüttel, wie dargestellt.

Gemeinde Meine
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan der Innenentwicklung

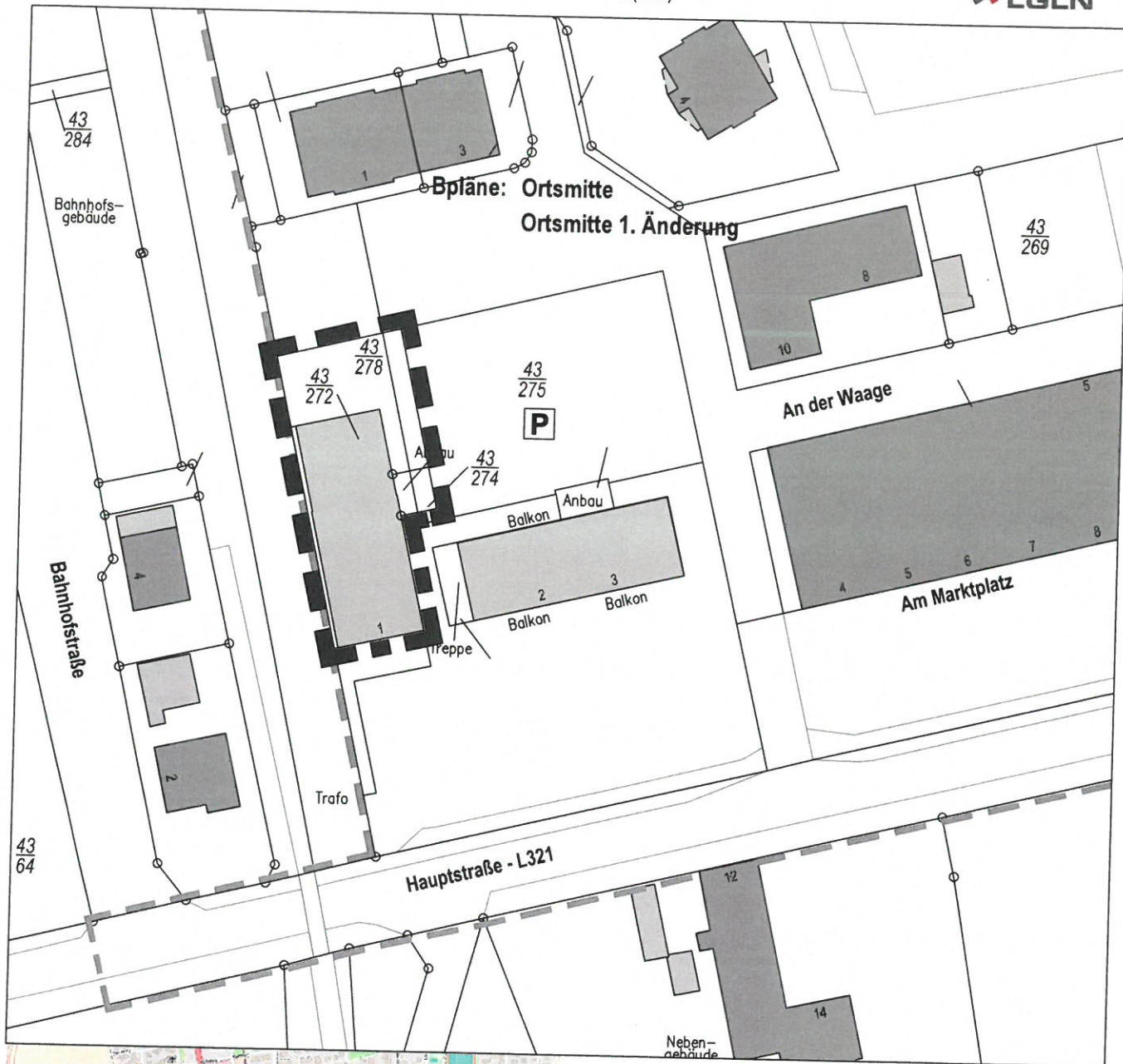
Ortmitte 2. Änderung

mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Meine, wie dargestellt.



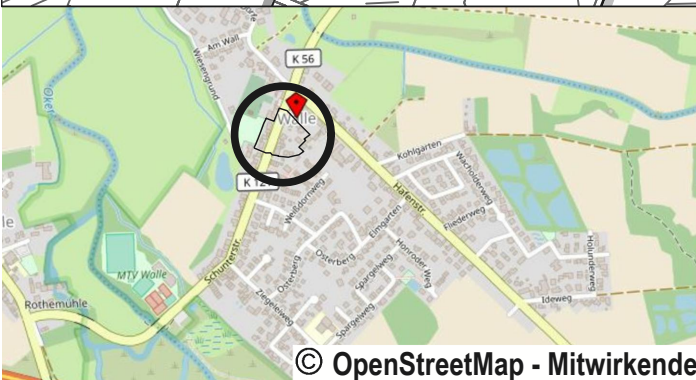
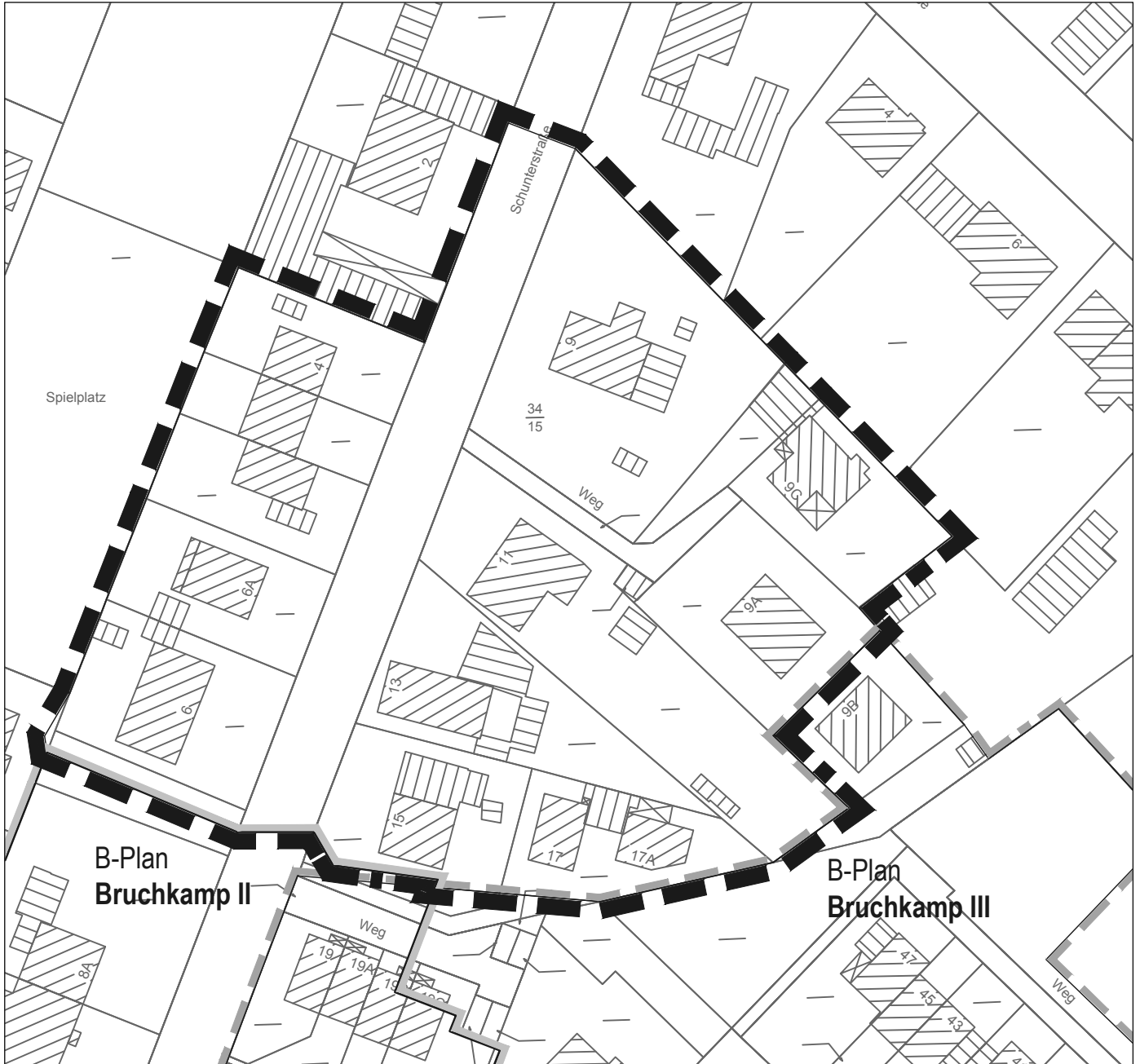
Bebauungsplan

Verlängerung Bruchkamp
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.



Bebauungsplan der Innenentwicklung

Interkommunaler Gewerbepark

Waller See - Braunschweig (westlicher Teil)

3. Änderung

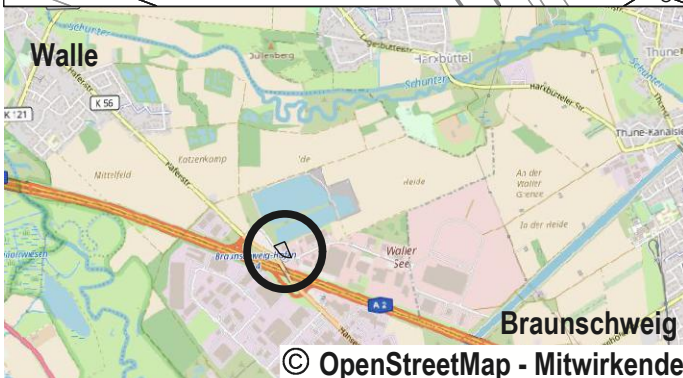
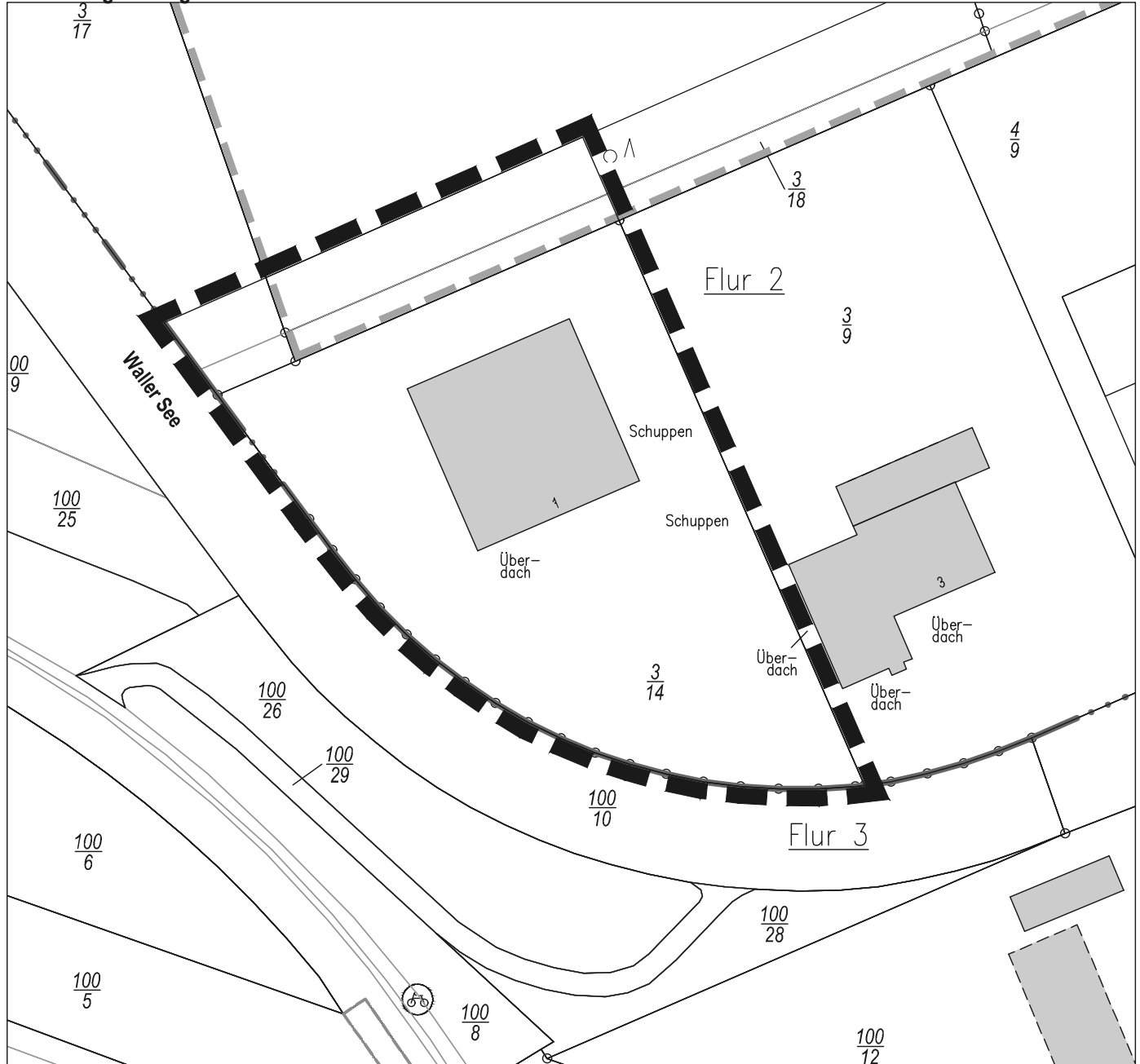
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich Südöstlich der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.

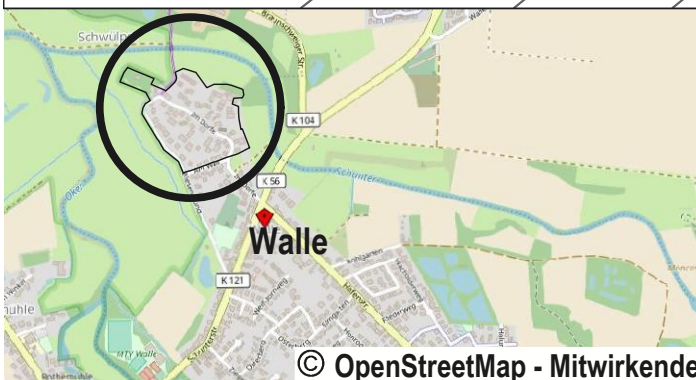


1. Änderung der Örtlichen Bauvorschrift zum Bebauungsplan „Ortskern“ I Abschnitt

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Walle, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan

Asthoop

2. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Norden der bebauten Ortslage Lagesbüttel, wie dargestellt.

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle (Hülperode) Landkreis Gifhorn



Veränderungssperre zur Satzung

Hülperode

1. Änderung

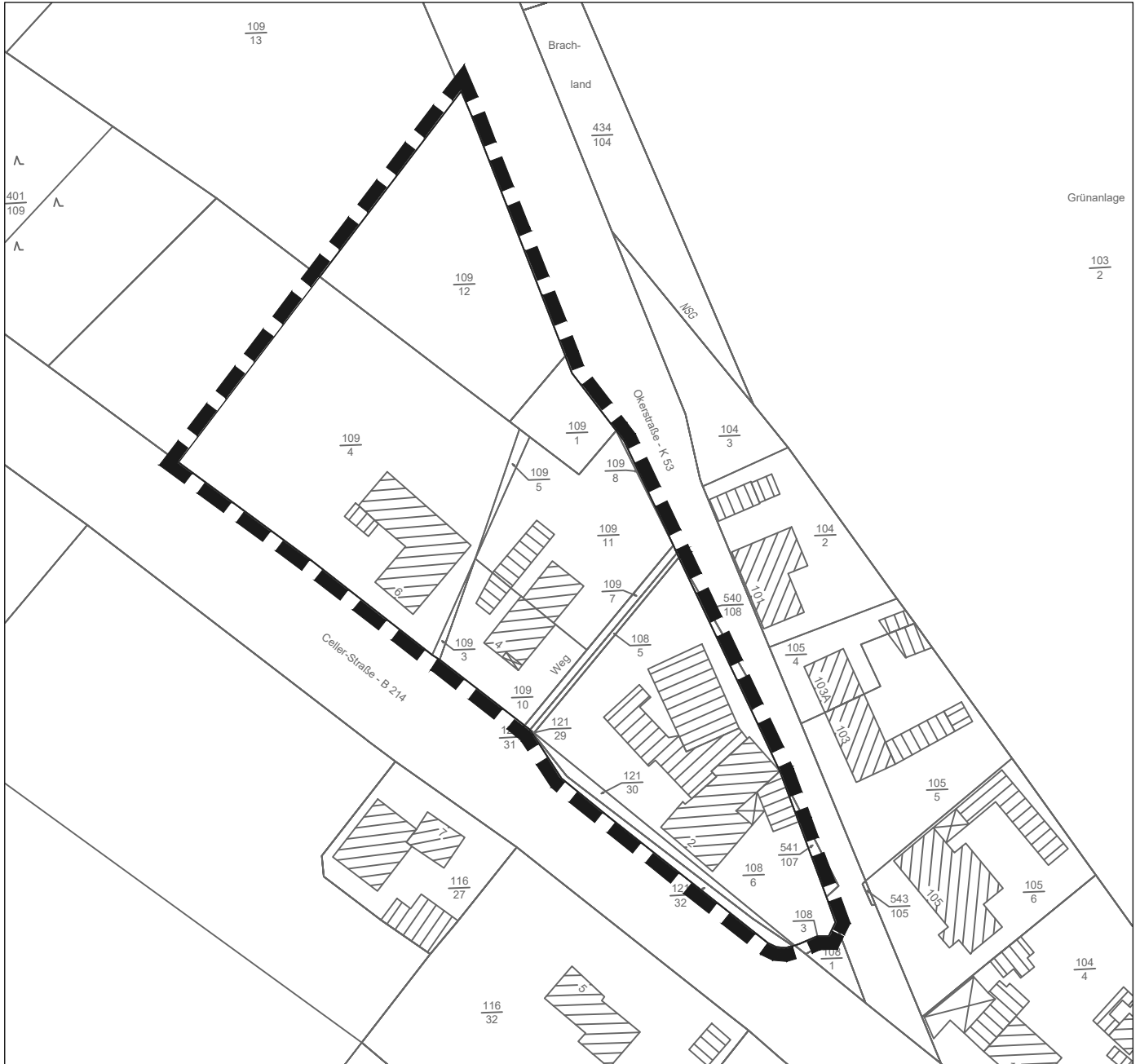
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2022)



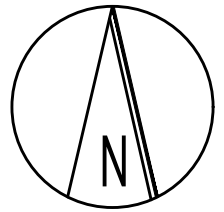
Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortsslage Hülperode, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Rothemühle Landkreis Gifhorn

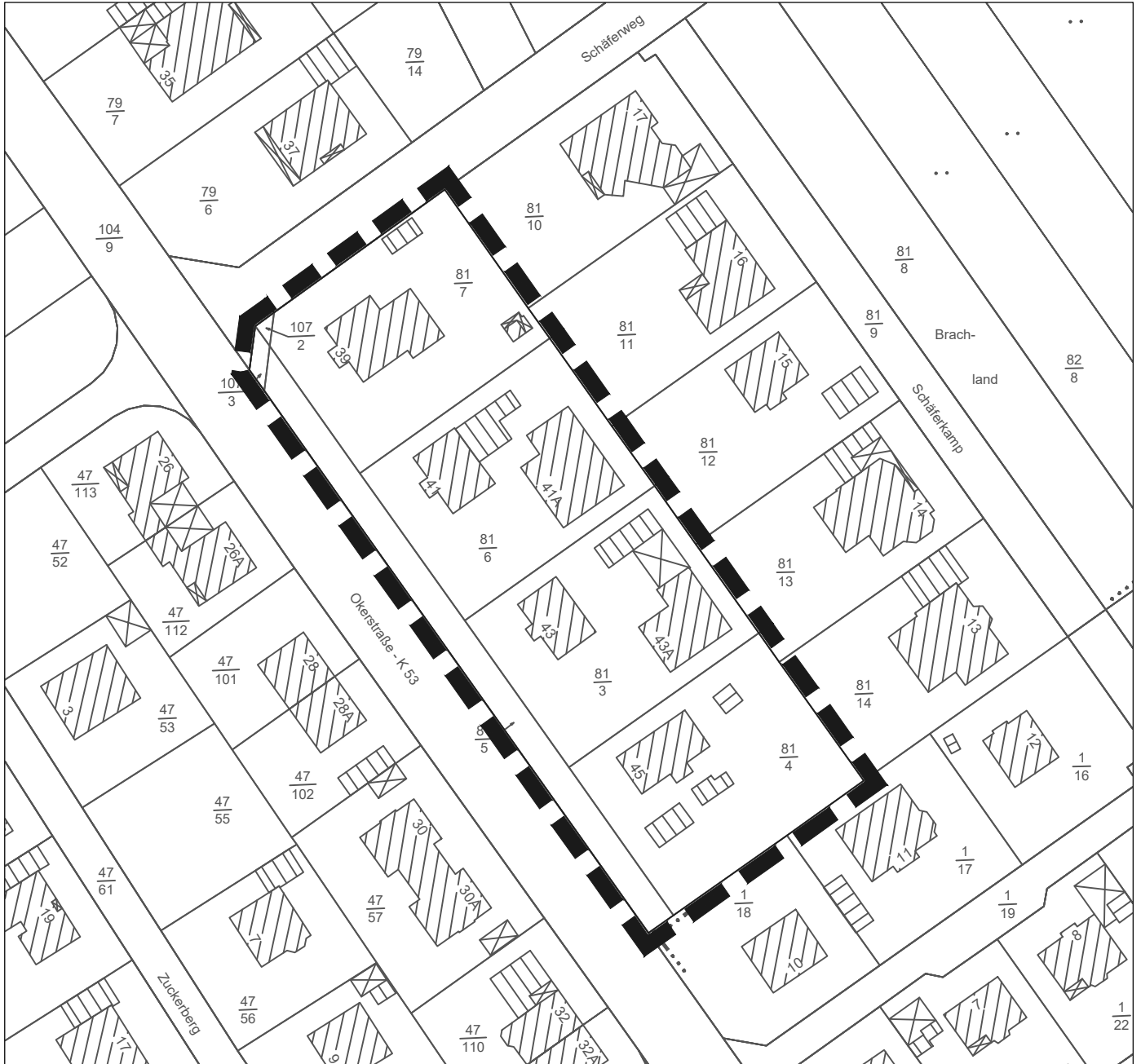


Veränderungssperre zum Bebauungsplan Heidkamp IV mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Schwülper, Ortsteil Lagesbüttel
Landkreis Gifhorn



Veränderungssperre zum Bebauungsplan

Rosenstraße
 mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich in der bebauten Ortslage Lagesbüttel, zwischen Waller Straße (K 56) und Harxbütteler Straße (K 57), wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Schwülper, Ortschaft Groß Schwülper
Landkreis Gifhorn



Bebauungsplan
Niebuhrs Kamp
4. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



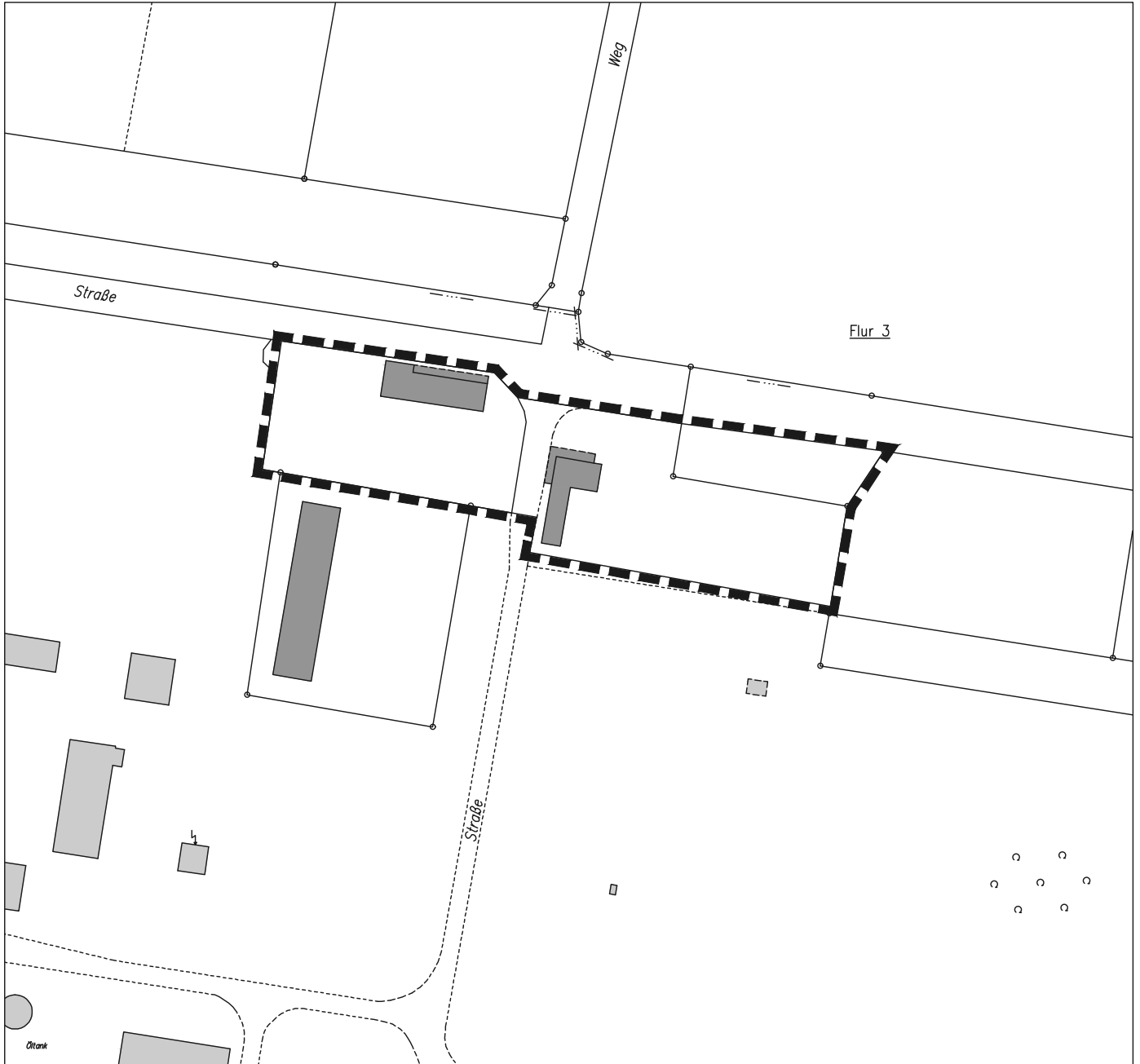
Das Plangebiet befindet sich im Süden der bebauten Ortslage Groß Schwülper an der Braunschweiger Straße, wie dargestellt.



Hammerstein-Park 5. Änderung

Gebietsabgrenzung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Das Plangebiet befindet sich westlich der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.